

H A U P T S A T Z U N G
der VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH an der Römischen Weinstraße
vom 26.06.2019
in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2025

(Bereinigte Fassung)

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat am 25.06.2019 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung oder Zeitungen die Veröffentlichung von dringlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses erfolgt, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden, in der Stadt Schweich und in der Ortsgemeinde Mehring durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Freizeit und Sport
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Weinwerbung
- Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Umwelt
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Digitalisierung

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben der

- Haupt- und Finanzausschuss 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter,
- Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter,
- Schulträgerausschuss 16 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 25.000,00 €, soweit diese Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, mit Ausnahme des

Verkaufes von Grundstücken sowie der Ankauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,

4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Gewährung von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
7. die Vermietung und Verpachtung der verbandsgemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsräume sowie unbebauter verbandsgemeindeeigener Grundstücke
8. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b der Gemeindeordnung,
9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über bewegliches Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über alle nach Satz 1 erteilten Verfügungen und Darlehensvergaben zu unterrichten,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Auftragsvolumen von über 5.000,00 € ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge zu unterrichten,
 3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt drei Jahren,
 4. die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
- (2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen

des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 10,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 22,50 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgeholten Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6.
- (4)

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - a) der Wehrleiter und seine Stellvertreter
 - b) die Wehrführer
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte

- d) die Gerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- e) die VG-Ausbilder der Feuerwehr
- f) der Leiter von VG-Facheinheiten und Stellvertreter

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- a) den Wehrleiter und seine Stellvertreter
 - aa) Wehrleiter

als Grundbetrag 100 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und
 als Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 letzter Satz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages;
 - bb) Stellvertretenden Wehrleiter

im Vertretungsfalle je Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
 - cc) die zwei stellvertretenden Wehrleiter mit fest zugewiesenen Aufgabenbereichen je 50 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und
 als Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit 50 v. H. des in § 10 Abs. 1 letzter Satz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages;
- b) die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren

unter Berücksichtigung der Größe des Aufgabenbereichs und der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung gestaffelt nach

 - Mindestsatz (in Ortsgemeinden bis 1.000 Einwohner),
 - 50 v. H. des Höchstsatzes (in Ortsgemeinden bis 4.000 Einwohner),
 - 100 v. H. des Höchstsatzes (in Ortsgemeinden ab 4.000 Einwohner).

Sonderaufgaben können bei der Einstufung zusätzlich berücksichtigt werden.
- c) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- d) die Gerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Schweich erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Diese Tätigkeiten sind nach verschiedenen Kriterien, wie Vorkenntnisse und Ausbildungen im Bereich der Feuerwehr sowie nach persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bewertet und in vier verschiedene Qualifikationsebenen unterteilt worden. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einordnung in die jeweilige Qualifikationsebene. Ausgehend vom Höchstsatz aus der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gliedern sich die Qualifikationsebenen wie folgt:

Qualifikationsebene 1 = 25 v. H. vom Höchstsatz
 Qualifikationsebene 2 = 50 v. H. vom Höchstsatz
 Qualifikationsebene 3 = 75 v. H. vom Höchstsatz
 Qualifikationsebene 4 = 100 v. H. vom Höchstsatz

Die Aufwandsentschädigung wird auf volle fünf Euro aufgerundet.

Die Bewertungsmatrix der Qualifikationsebenen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung.

Zudem erhalten die Gerätewarte und das Personal der Facheinheiten Führungsunterstützung eine monatliche Pauschale für gefahrene Kilometer (LBKG, LRKG). Die Pauschalen ergeben sich aus der Einteilung in Fahrtzonen gemäß Anlage 2 zur Hauptsatzung.

- dd) die Gerätewarte, die nach Bedarf eingesetzt werden:
TVöD Entgeltgruppe 2, Stufe 1 je Stunde
- e) VG-Ausbilder der Feuerwehr:
Stundensatz gemäß § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- f) den Leiter und den stellvertretenden Leiter einer VG-Facheinheit:
100 v. H. des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung

(4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, bei denen aufgrund der §§ 33 und 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2 und 3 LBKG) beträgt 6,00 € pro Einsatzstunde.

(5) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, Buchstaben a) bis c) auf volle 10 Cent und nach Absatz 3, Buchstabe d) auf volle 5 Euro aufzurunden.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die nach einem Stundensatz bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 12,00 € je volle Stunden.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die nach einem Stundensatz bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 12,00 € je volle Stunde.

(3) Die Wegepaten der Wanderwege und Mountainbikestrecken der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 €/km Weglänge je Begehung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2019 außer Kraft.

Schweich, 26.06.2019

Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstraße (DS)
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Hauptsatzung vom 26.06.2019 ist rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft getreten.
Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2019 ist am 09.11.2019 in Kraft getreten.
Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.08.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2025 ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.